

Von anderer Seite erblickte man in der im Antrag 1 vorgeschlagenen Fassung einen schärferen und klareren Ausdruck des auch dem Entw. zu Grunde liegenden Gedankens.

Von dritter Seite wurde zu Gunsten der ersten Alternative der angenommenen Vorschrift darauf hingewiesen, daß der Gesetzgeber sich auf eine psychologische Untersuchung nicht einlassen könne, sondern die Abgrenzung lediglich nach praktischen, rechtlichen Gesichtspunkten vorzunehmen habe. Ueber die psychologische Frage helfe der Ausdruck „Irrthum über den Inhalt der Willenserklärung“ hinweg, da hiernach nur zu untersuchen sei, was zum Inhalte des Rechtsgeschäfts gehöre, psychologische Beweggründe somit nur insoweit Berücksichtigung zu finden hätten, als sie juristisch zum Inhalte des Rechtsgeschäfts gehörten.

Gegen die zweite Alternative „oder die Erklärung überhaupt nicht abgeben wollte“ wurde geltend gemacht, daß sie mißverständlich sei, und daß sich zur Verdeutlichung die Annahme der im Antrage 5b befürworteten Fassung empfehle. Von anderer Seite (Antrag 4 S. 98) wurde die Streichung dieses Passus in Vorschlag gebracht, da derselbe schwer zu verstehen sei und der Irrthum in der Erklärungshandlung unter dem Begriffe des Irrthums im weiteren Sinne mit enthalten sei, wie dies auch der Entw. angenommen habe. Beide Anregungen wurden der Red.Komm. überwiesen.

19. (§. 229 bis 240.)

Die Berathung der §§. 98, 99 wurde fortgesetzt.

I. Sie wandte sich zunächst der Frage zu, unter welchen Voraussetzungen der zur Begründung der Anfechtbarkeit an sich geeignete Irrthum auch als derart wesentlich anzusehen sei, daß sich die Zulassung der Anfechtung rechtfertige. Bezüglich dieser Frage waren zu den im 18. Prot. mitgetheilten Anträgen folgende weitere Anträge gestellt:

1. im §. 98 Abs. 1 des auf S. 102 unter II mitgetheilten Antrags 1 statt „wenn anzunehmen ist“ bis „nicht abgegeben haben würde“ zu setzen „sofern nicht anzunehmen ist, daß er sie auch bei Kenntniß der Sachlage abgegeben haben würde“;
2. den §. 98 zu fassen:

Wer bei der Abgabe einer Willenserklärung über deren Inhalt im Irrthume war, kann die Erklärung anfechten, wenn anzunehmen ist, daß er sie bei Kenntniß der Sachlage nicht abgegeben haben würde und dies dem anderen Theil erkennbar war oder, sofern eine nicht empfangsbedürftige Willenserklärung abgegeben ist, vorständiger Würdigung des Falles entsprach.

Hinsichtlich der Wesentlichkeit des Irrthums waren somit in den vorliegenden Anträgen folgende Meinungen vertreten:

- a) Es sei mit dem Entw. lediglich darauf abzustellen, ob der Erklärende bei Kenntniß der Sachlage die Willenserklärung abgegeben haben würde; dies ist der Standpunkt des auf S. 102, 103 unter II mitgetheilten Antrags 2 und des oben mitgetheilten Antrags 1, welche Anträge

§§. 98, 99.

Wesentlicher Irrthum.

sich von einander durch die Art der Regelung der Beweislast unterscheiden.

- b) Als wesentlich sei zu behandeln einerseits der unter a gekennzeichnete subjektiv erhebliche Irrthum, andererseits jeder dem Gegner des Irrenden bekannte Irrthum (Standpunkt des auf S. 103 unter II mitgetheilten Antrags 3).
- c) Der Irrthum sei als wesentlich nur dann anzuerkennen, wenn anzunehmen ist, daß der Erklärende die Willenserklärung bei Kenntniß der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falles nicht abgegeben haben würde (Standpunkt des auf S. 102 unter II mitgetheilten Antrags 1).
- d) Für die Wesentlichkeit sei zu fordern, daß der Erklärende die Erklärung bei Kenntniß der Sachlage nicht abgegeben haben würde und zugleich, daß dies dem anderen Theil erkennbar gewesen sei oder daß es bei einer nicht empfangsbedürftigen Willenserklärung verständiger Würdigung des Falles entprochen habe (Standpunkt des oben mitgetheilten Antrags 2).

Die Komm. entschied sich für den unter c bezeichneten Standpunkt und den daselbst bezeichneten Antrag. Für denselben wurde geltend gemacht:

Die Beurtheilung der Wesentlichkeit eines Irrthums ausschließlich nach dem subjektiven Standpunkte des Irrenden sei mit der gebotenen billigen Rücksicht auf das Interesse des dem Irrenden gegenüberstehenden Theiles nicht vereinbar. Wie bei der Regelung der Folgen des Irrthums überhaupt, so müsse auch bei der hier in Rede stehenden besonderen Frage ein billiger Ausgleich der sich widerstreitenden Interessen angestrebt werden. Das Recht dürfe nicht bloßen subjektiven Launen des Irrenden, deren Geltendmachung zum Schaden des anderen Theiles nicht selten geradezu unsittlich sei, seinen Schutz gewähren, sondern nur dem verständigen Interesse des Irrenden. Andererseits lasse sich aber auch die Wesentlichkeit des Irrthums nicht mit dem rein objektiven Maßstabe der Verkehrssitte prüfen, wie dies die erste Abtheilung des 20. deutschen Juristentags vorgeschlagen habe (vergl. Zuf. d. gutachtl. Auß. I S. 167, VI S. 106). Wie es sich nicht empfehle, einem Punkte, welchen der Irrende selbst als unwesentlich ansehe, wegen einer zu einer anderen Beurtheilung führenden Verkehrssitte die Bedeutung eines wesentlichen Moments beizulegen, so empfehle es sich auch nicht, einen dem Irrenden nach seinem subjektiven Standpunkt als wesentlich erscheinenden Punkt lediglich aus Rücksicht auf die von einer anderen Auffassung ausgehende Verkehrssitte als einen unwesentlichen zu behandeln. Für manche Punkte, wie Erfüllungsort und Erfüllungszeit, würde der Maßstab der Verkehrssitte ohnehin versagen. Hier wie in allen übrigen Beziehungen seien die individuellen Verhältnisse des Erklärenden zu berücksichtigen. Diese Erwägungen führten zu der vorgeschlagenen Verbindung des subjektiven und des objektiven Maßstabs. Das Gesetz könne bei der Mannigfaltigkeit der im konkreten Falle zu beachtenden Momente nicht mehr bieten, als eine allgemeine Richtschnur für den Richter; eine solche enthalte die beantragte Vorschrift. Der Entw. habe selbst schon im §. 1259 Nr. 1 eine ähnliche Kombination des subjektiven und des

objektiven Standpunkts versucht; die Gründe, welche ihn dabei leiteten, träfen für alle Rechtsgeschäfte zu. Eine Analogie für die objektive Beurtheilung der Wesentlichkeit biete auch der §. 381 Abs. 2 Satz 2 in Betreff der Gewährleistung wegen Mängel der veräußerten Sache.

Gegen die von der Komm. angenommene Regelung und für den subjektiven Standpunkt des Entw. wurde geltend gemacht, der letztere entspreche allein der auch von der Komm. festgehaltenen Auffassung, daß die Ungültigkeit des Rechtsgeschäfts bei beachtlichem Irrthum ihren Grund habe in dem Mangel des Willens. Ergebe sich hieraus vom Standpunkte des Willensdogma Ungültigkeit des Geschäfts — und hieran sei durch die Vertauschung der Richtigkeit mit der Anfechtbarkeit nichts geändert —, so rechtfertige sich das weitere Erforderniß, daß der Irrthum ein wesentlicher sein müsse, nur unter dem Gesichtspunkt einer dem Gegner zustehenden *exceptio doli* des Inhalts, daß der Irrende die Erklärung auch bei Kenntniß der Sachlage abgegeben haben würde. Dies führe zu dem subjektiven Standpunkte des Entw., weiter aber auch zu der im Antrag 1 vorgeschlagenen Vertheilung der Beweislast; für die letztere biete der Entw. selbst Vorgänge in den §§. 100 und 114. Neben dieser theoretischen Erwägung spreche gegen die Kombination des subjektiven und des objektiven Standpunkts der praktische Grund, daß durch dieselbe eine Unklarheit in das Gesetz hineingetragen werde insbesondere darüber, wieweit die individuellen Verhältnisse des Irrenden zu berücksichtigen seien. Die „verständige Würdigung des Falles“ komme selbstverständlich auch nach dem Entw. für die Beweiswürdigung insofern in Betracht, als die Behauptung des Irrenden, daß er die Erklärung bei Kenntniß der Sachlage nicht abgegeben haben würde, eher Glauben finden werde, wenn sie einer verständigen Würdigung des Falles entsprechend erscheine.

Der im Antrag 1 empfohlenen Umkehrung der Beweislast wurde von anderer Seite entgegeng gehalten, dieselbe trage, abgesehen von den Bedenken gegen ihre theoretische Begründung, dem Interesse des Irrenden in zu weit gehender Weise Rechnung und erleichtere die Anfechtung wegen Irrthums in bedenklichem Maße, da der Gegner den ihm auferlegten Beweis wegen Unkenntniß der subjektiven Verhältnisse des Irrenden selten zu führen im Stande sein werde.

Der auf §. 103 unter II mitgetheilte Antrag 3 wurde abgelehnt, weil man annahm, daß derselbe, soweit er jeden dem Gegner bekannten Irrthum für wesentlich erkläre, einerseits auf die schon in der vorigen Sitzung erledigte Frage, welcher Irrthum überhaupt als Anfechtungsgrund beachtlich sein solle, zurückgreife, andererseits in der Zulassung der Anfechtung wegen Irrthums im Beweegrunde vom geltenden Rechte zu sehr abweiche und an sich viel zu weit gehe.

Auch in dem Antrage 2 wurde der Versuch erblickt, den in der vorigen Sitzung abgelehnten Standpunkt, daß grundsätzlich nur ein dem Gegner erkennbarer Irrthum die Anfechtung begründe, in Betreff der Wesentlichkeit des Irrthums von Neuem zur Geltung zu bringen. Zugleich wurde betont, daß durch diesen Antrag die Anfechtung empfangsbedürftiger Willenserklärungen wegen Irrthums zum Nachtheile des Irrenden allzu sehr erschwert werden würde.

§. 98 Satz 2.
 Irrth. über
 die Art
 d. Rechtsgesch.,
 d. Gegenstand,
 die Person.

II. Hierauf, wurde die Frage zur Erörterung gestellt, ob die im §. 98 Satz 2 des Entw. gegebene Exemplifikation in Uebereinstimmung mit den auf S. 102, 103 unter II mitgetheilten Anträgen 2 und 3 beizubehalten, oder nach dem auf S. 102 unter II mitgetheilten Antrag 1 und dem auf S. 103 unter II mitgetheilten Antrage 4 zu streichen sei.

Die Komm. beschloß die Streichung. Die Bertheidiger der Bestimmung wiesen darauf hin, daß dieselbe mindestens insoweit, als sie den Irrthum über die Art und den Gegenstand des Geschäfts betreffe, zweifellos richtig sei, daß sie ferner eine Verdeutlichung enthalte, die namentlich mit Rücksicht auf die in der vorigen Sitzung beschlossene Art der Kennzeichnung des beachtlichen Irrthums erwünscht erscheine und daß sie zugleich einen gewissen Anschluß an das geltende Recht sicherstelle. Zu Gunsten der Streichung wurde angeführt, die Vorschrift stelle einen zu dem Entw. nicht passenden Rest der alten gemeinrechtlichen Theorie dar; sie lege das Mißverständniß nahe, daß mit den in der Bestimmung bezeichneten drei Punkten alle wesentlichen Punkte erschöpft sein sollten; sie sei auch ihrem Inhalte nach bedenklich, da einerseits der Irrthum über die Geschäftsart und den Geschäftsgegenstand keineswegs nur im Zweifel als wesentlich anzusehen sei, andererseits der Irrthum über die Person des Gegners im Zweifel richtiger als unwesentlich gelten müsse. In letzterer Hinsicht sei die Vorschrift in der Kritik mißverstanden worden. Die Exemplifikation erübrige sich namentlich gegenüber der über die Wesentlichkeit des Irrthums beschlossenen Bestimmung. Es sei besser, auch bezüglich der hervorgehobenen drei Punkte die Wissenschaft und die Praxis nicht durch eine gesetzliche Vorschrift zu beschränken.

Anfechtungs-
 frist.

III. Man ging über zur Berathung mehrerer, die Anfechtungsfrist betreffenden Vorschläge. Es lagen folgende Anträge vor:

1. der auf S. 102 unter II mitgetheilte Antrag 1, als §. 98a zu bestimmen:

Die Anfechtung auf Grund des §. 98 muß unverzüglich erfolgen, nachdem der Anfechtungsberechtigte von der die Anfechtbarkeit begründenden Thatfache Kenntniß erlangt hat. Einem Abwesenden gegenüber genügt die unverzügliche Absendung der Anfechtungs-erklärung.

2. in der im Antrag 1 vorgeschlagenen Bestimmung den Satz 2 zu streichen;
3. an Stelle des im Antrag 1 vorgeschlagenen §. 98a zu bestimmen:

Die Anfechtung auf Grund des §. 98 muß innerhalb Monatsfrist erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Anfechtungsberechtigte von der die Anfechtung begründenden Thatfache Kenntniß erlangt hat.

Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn seit der Abgabe der Willenserklärung fünf Jahre abgelaufen sind.

4. der auf S. 103 unter II mitgetheilte Antrag 4, als Abs. 2 des daselbst vorgeschlagenen §. 98 zu bestimmen:

Auf die Anfechtung finden die Vorschriften des §. 104 entsprechende Anwendung.

Die Komm. nahm den Antrag 1 seinem sachlichen Inhalte nach an.

Erwogen war:

Die der Lage des Gegners des Irrenden zu tragende Rücksicht gebiete, den Zustand der Ungewißheit über den Bestand des Rechtsgeschäfts möglichst abzukürzen. Man muthe auch dem Irrenden nicht zu viel zu, wenn man von ihm verlange, daß er, falls er sich nicht bei dem Geschäfte beruhigen wolle, dem Gegner die Anfechtung erkläre, sobald er den Irrthum erkannt habe. Der Irrende dürfe nicht besser gestellt sein, als er gestellt wäre, wenn er den Irrthum vor dem Abschlusse des Geschäfts erkannt hätte. Wie er im letzteren Falle gebunden sei, wenn er es, ohne den vorhanden gewesenen Irrthum geltend zu machen, zum Geschäftsabschlusse habe kommen lassen, so müsse ein Gleiches auch beim Mangel alsbaldiger Geltendmachung des nachher erkannten Irrthums als zutreffend erachtet werden. Man würde dem Irrenden, namentlich bei Gegenständen, welche Preisschwankungen unterliegen, ermöglichen, auf Kosten des Gegners zu spekuliren, wenn man ihm mit dem Antrage 3 nach erlangter Kenntniß noch eine Monatsfrist für die Anfechtung offen ließe. Die auf Erstattung des negativen Interesses beschränkte Schadenserzagspflicht des Anfechtenden gewähre dem Gegner einen genügenden Schutz nicht. Verlange man von dem Irrenden „unverzügliche“ Erklärung der Anfechtung, so werde nach der im Entw. festgehaltenen Bedeutung des Wortes „unverzüglich“ die Anfechtung nur durch schuldhafte Verzögerung der Erklärung ausgeschlossen. Dem richterlichen Ermessen verbleibe somit ein hinreichender Spielraum. Wenn gegen die Forderung „unverzüglicher“ Anfechtung insbesondere geltend gemacht werde, daß der Irrende sein Anfechtungsrecht verlieren würde, falls er, wie üblich, dem Gegner zunächst nur den Irrthum mittheile, ohne den Anfechtungswillen zu erkennen zu geben, so sei zwar einzuräumen, daß eine solche thatsächliche Anzeige des Irrthums für sich allein nicht als Anfechtung angesehen werden könne, falls sich jedoch daran noch Verhandlungen über die Frage der Verbindlichkeit oder der Modifikation des Geschäfts knüpfen, so bleibe immerhin die Annahme möglich, daß eine verschuldete Verzögerung der Anfechtung nicht vorliege.

Gegen die Anwendung des §. 104 spreche die Erwägung, daß es nicht billig erscheine, den Gegner des Irrenden so ungünstig zu stellen wie den Zwingenden oder den Betrüger. Dieser Erwägung gegenüber könne die technische Rücksicht auf Vereinfachung der Anfechtungsgrundsätze nicht in Betracht kommen.

Die im Antrage 3 (§. 98a Abs. 2) vorgeschlagene fünfjährige Frist seit Abgabe der Willenserklärung lehnte man ab, weil man sie unter Umständen für zu kurz erachtete.

Anlangend den sachlich gleichfalls gebilligten Satz 2 der im Antrag 1 vorgeschlagenen Bestimmung, so bestand Einverständnis darüber, daß derselbe die unverzügliche Absendung nur für die Wahrung des Anfechtungsrechts als genügend, nicht aber, falls die Erklärung dem Gegner nicht zukomme, eine Wiederholung derselben als überflüssig bezeichnen solle. Der Streichungsantrag 2 ging davon aus, daß sich erstere aus Satz 1 der Vorschrift von selbst ergebe, da dem Erforderniß unverzüglicher Anfechtung Genüge geschehe, wenn der Irrende seinerseits ohne schuldhafte Verzögerung Alles gethan habe, um die

Erklärung dem Gegner zukommen zu lassen. Die Komm. überwies die Prüfung der Red.Komm., ob der Satz 2 in Gemäßheit dieser Auffassung zu streichen oder etwa anders zu fassen sei.

Irrth.
über Eigensch.
d. Person
oder Sache.

IV. Es folgte die Berathung mehrerer, den Irrthum über die Eigenschaften der Person oder der Sache betreffenden Vorschläge. Nachstehende Anträge lagen vor:

1. der auf S. 104 unter II mitgetheilte Antrag 5a:
neben dem §. 98 als §. 98a die Vorschrift aufzunehmen:

Wer bei der Abgabe einer Willenserklärung von einer irrthümlichen Voraussetzung über eine Eigenschaft der Person, welcher gegenüber die Willenserklärung abzugeben ist, oder des Gegenstandes, auf welchen sich die letztere bezieht, ausgegangen ist, kann die Erklärung anfechten, wenn anzunehmen ist, daß er dieselbe bei Kenntniß der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falles nicht abgegeben haben würde, und wenn der andere Theil wußte oder wissen mußte, daß der Erklärende von dieser Voraussetzung ausgehe.

2. dem §. 98 folgenden Abs. 2 beizufügen:

Der Irrthum über eine wesentliche Eigenschaft der Sache, welche den Gegenstand der Willenserklärung bildet, gilt als Irrthum über den Inhalt der letzteren.

3. dem §. 98 folgenden Zusatz beizufügen:

Der Irrthum über den Inhalt der Erklärung umfaßt auch den Irrthum über Eigenschaften der Person oder des Gegenstandes, wenn diese nach den im Verkehre herrschenden Anschauungen bestimmend sind.

Die Komm. nahm den Antrag 3 seinem sachlichen Inhalte nach an. Sie ging davon aus, daß in Betreff des Irrthums über Eigenschaften der Person oder der Sache der Standpunkt des Entw., nach welchem ein solcher Irrthum als ein bloßer Irrthum im Beweggrunde stets außer Betracht bleiben solle, dem Bedürfnisse des Verkehrs, der Billigkeit und dem Zuge der modernen Rechtsentwicklung nicht gerecht werde. Die letztere, wie sie im gemeinen Rechte, im preuß. A.L.R., (mit einer Modifikation) im code civil, im schweiz. Obligationenrecht, in allen neueren Entwürfen sowie in der Rechtsprechung des Reichsgerichts sich zeige, weise darauf hin, den Irrthum über Eigenschaften dann für beachtlich zu erklären, wenn diese nach den im Verkehre herrschenden Anschauungen als wesentlich anzusehen sind. Ein auf einem solchen Irrthume beruhendes Geschäft sei für den Irrenden nicht selten nachtheiliger als ein Geschäft, bei dem er sich über den Geschäftsgegenstand selbst geirrt habe. Sollte aber hiernach der in Rede stehende Irrthum als Anfechtungsgrund Beachtung finden, so empfehle es sich, dies im Gesetze zum Ausdruck zu bringen; denn wenn nach den gefaßten Beschlüssen der Irrthum über den „Inhalt“ der Willenserklärung als beachtlich bezeichnet werde, so sei die Auslegung nicht ausgeschlossen, daß hierunter der Irrthum über Eigenschaften, als bloßer Irrthum im Beweggrunde, nicht falle.

Von Seiten der Minderheit wurde gegen die Anerkennung des Irrthums über Eigenschaften als eines möglichen Anfechtungsgrundes geltend gemacht:

wenn auch zuzugeben sei, daß man den Irrenden im Falle eines solchen Irrthums in höherem Maße schützen müsse als der Entw. dies thue, so gehe doch die dinglich wirkende Anfechtbarkeit zu weit und gefährde insbesondere die Sicherheit des Verkehrs in bedenklichem Maße. Die erforderliche Abhülfe sei vielmehr durch eine entsprechende Ergänzung der Grundsätze über die Rückforderung einer ungerechtfertigten Bereicherung zu suchen.

Das gleiche Bestreben nach einer Beschränkung des Schutzes des Irrenden beim Irrthum über Eigenschaften lag dem im Antrag 1. gemachten Vorschlage zu Grunde, wegen eines solchen Irrthums die Anfechtung nur dann zuzulassen, wenn derselbe dem Gegner erkennbar war. Der Vorschlag wurde verworfen, weil man es mit dem Beschlusse hinsichtlich der Beachtlichkeit des Irrthums überhaupt nicht für vereinbar hielt, in Betreff des hier in Rede stehenden Irrthums auf die Erkennbarkeit abzustellen. Zudem erschien es bedenklich, an den sehr schwer durchführbaren Unterschied des Irrthums über die Identität und über die Eigenschaften eine Verschiedenheit der rechtlichen Regelung zu knüpfen.

Anlangend insbesondere den Irrthum über Eigenschaften der Person, so war man zwar einverstanden, daß dieser nach der Verkehrsanschauung verhältnißmäßig selten als beachtlich erscheine, glaubte aber für die immerhin möglichen Fälle diesen Irrthum dem Irrthum über Eigenschaften des Geschäftsgegenstandes gleichstellen zu sollen.

20. (§. 241 bis 254.)

I. Zu §. 100 lag der Antrag vor:

den §. 100 zu ersetzen durch folgende, hinter der zu §. 78 beschlossenen Vorschrift einzustellende Bestimmung:

§. 100.
Diffrs.

Haben die Parteien bei einem Vertrage, welchen sie als geschlossen ansehen, über einen Punkt in Wirklichkeit sich nicht geeinigt, so gilt das Vereinbarte, sofern erhellt, daß der Vertrag auch ohne eine Bestimmung über jenen Punkt geschlossen sein würde.

Ein hierzu gestellter Unterantrag, den Eingang der vorgeschlagenen Bestimmung zu fassen:

Haben die Parteien bei einem Vertrage, welchen sie als geschlossen ansehen, über einen nach §. 78 Abs. 2 (in der Fassung des auf §. 74 unter VII mitgetheilten Antrags 1) als wesentlich zu betrachtenden Punkt in Wirklichkeit zc.

wurde zurückgezogen.

Die Komm. beschloß, den §. 100 in der beantragten abgeänderten Fassung anzunehmen und denselben hinter dem §. 78 einzustellen.

Ergwogen war:

Die ihrem sachlichen Inhalte nach von keiner Seite beanstandete Vorschrift des §. 100 sei, im Wesentlichen aus den in den Mot. I S. 202 dargelegten Gründen, zu billigen. Sie behandle, sich hierin von der Bestimmung des §. 78 Abs. 2 unterscheidend, den Fall, daß der Mangel der völligen Ueber-